

**Vertrag über die
technischen und wirtschaftlichen Regelungen zur Errichtung
und Nutzung einer Power-to-Heat-Anlage
für die Engpassbewirtschaftung im Übertragungsnetz**

Redispatch-Vertrag

zwischen der

**50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin**

im Folgenden „50Hertz“ genannt

und der

**Kraftwerksbetreiber
Straße
PLZ Ort**

im Folgenden „KWB“ genannt

im Folgenden gemeinsam „Vertragspartner“ genannt

Präambel

Gemäß § 13 Abs. 6a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) können Betreiber von Übertragungsnetzen mit Betreibern von KWK-Anlagen vertragliche Vereinbarungen zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung aus der KWK-Anlage (Redispatch) und zur gleichzeitigen Lieferung von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG und § 3 Abs. 1 und 2 KWKG schließen, wenn die KWK-Anlage bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Nach § 13 Abs. 6a Satz 3 EnWG müssen sich die Betreiber von Übertragungsnetzen bei der Auswahl der KWK-Anlagen, mit denen sie derartige vertragliche Vereinbarungen abschließen, auf die KWK-Anlagen beschränken, die kostengünstig und effizient zur Beseitigung von Netzengpässen beitragen können. Der Inhalt der Vereinbarungen muss den Vorgaben des § 13 Abs. 6a Satz 2 EnWG entsprechen.

Der KWB betreibt eine vor dem 14.08.2020 in Betrieb genommene KWK-Anlage am Standort xxxxx. Die in der Anlage erzeugte Wärme wird in das verbundene Wärmenetz des KWB eingespeist. Die Anlage befindet sich in der Regelzone von 50 Hertz und außerhalb der Südregion nach Anlage 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG). Sie verfügt auch über eine installierte elektrische Leistung von mehr als 500 kW (§ 13 Abs. 6a Satz 1 Nr. 4 EnWG). Sie ist nach der Einschätzung von 50 Hertz technisch unter Berücksichtigung ihrer Größe und Lage im Netz geeignet, kostengünstig und effizient zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder der Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen im Höchstspannungsnetz effizient beizutragen (§ 13 Abs. 6a Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 EnWG).

Nachdem die Vertragspartner damit davon ausgehen, dass die Voraussetzungen des § 13 Abs. 6a EnWG erfüllt sind, vereinbaren sie in nachfolgendem Vertrag den modus operandi der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage durch den KWB und der Kostenerstattung durch 50Hertz. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragspartner in nachfolgendem Vertrag die notwendigen Bestimmungen, die sich aus der Anwendung der §§ 13 Abs. 1 und 6a, §13a Abs. 2 bis 4 EnWG und deren Umsetzung im Rahmen des Redispatch ergeben.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1.1 Errichtung der P2H-Anlage

Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zuge der Errichtung und Inbetriebnahme einer P2H-Anlage gemäß Anlage 1 durch den KWB, insbesondere:

- die Frist zur Inbetriebnahme der P2H-Anlage durch den KWB,
- die durch 50Hertz zu erstattenden erforderlichen Investitionskosten und

- Regelungen zur Rückerstattungspflicht, soweit sich tatsächlich die Nutzung der P2H-Anlage später als nicht möglich herausstellt bzw. aus sonstigen Gründen, die der KWB jeweils zu vertreten hat, nicht erfolgt.

1.1.2 Eigentum und Betrieb

Der KWB wird Eigentümer und Betreiber der P2H-Anlage. Die Errichtung der P2H-Anlage erfolgt in der Verantwortung des KWB.

1.1.3 Nutzung der P2H-Anlage für Engpassmaßnahmen von 50Hertz

1.1.4 Im Sinne dieses Vertrages sind die in Anlage 1 beschriebene KWK-Anlagen und die P2H-Anlage in Bezug auf die Abwicklung von Redispatch als eine gemeinsame Anlage zu betrachten. Eine KWK-Anlage im Sinne dieses Vertrages ist eine Anlage zur gleichzeitigen Strom- und Nutzwärmeerzeugung in einem Fern- oder Nahwärmenetz gemäß § 2 Nr. 14 KWKG, die vor dem 14. August 2020 in Betrieb genommen wurde, eine installierte elektrische Leistung von mindestens 500 Kilowatt hat und hocheffizient gemäß § 2 Nr. 8a KWKG ist.

1.1.5 Die P2H-Anlage im Sinne dieses Vertrages ist eine Anlage zur Wärmeerzeugung aus elektrischer Energie, die die Wärmeerzeugung der KWK-Anlage soweit ersetzt, so dass die KWK-Anlage ohne Unterbrechung der Fern- oder Nahwärmeversorgung außer Betrieb genommen bzw. deren Wirkleistungseinspeisung reduziert werden kann.

1.1.6 Die P2H-Anlage ist durch den KWB exklusiv für 50Hertz kontinuierlich betriebsbereit zu halten, sofern sie nicht nach Maßgabe von Ziffer 1.1.7 durch den KWB vermarktet wird. Nach Ablauf dieses Vertrages steht die P2H-Anlage dem KWB uneingeschränkt zur Verfügung.

1.1.7 Der KWB darf die P2H-Anlage für eigene Zwecke nutzen und vermarkten, beispielsweise im Rahmen der täglichen Day-ahead-Auktion und im fortlaufenden ID-Handel der Strombörsen. 50Hertz hat das Recht, die Vermarktung zu untersagen, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone im Sinne des § 13 Abs. 4 EnWG gefährdet oder gestört ist, wobei diese Untersagung gegenüber Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 EnWG und anderen Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG nachrangig ist.

1.1.8 Die Vermarktung für die Bereitstellung von Regelenergie ist untersagt.

§ 2 Errichtung der P2H-Anlage

2.1 Rechte und Pflichten des KWB

2.1.1 Der KWB beabsichtigt, die in Anlage 1 beschriebene P2H-Anlage bis zum 31.12.2028 zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Der KWB informiert 50Hertz unverzüglich über die tatsächliche Inbetriebnahme der P2H-Anlage.

2.1.2 Sofern die P2H-Anlage abweichend von der in Anlage 1 angezeigten Anlagenspezifikation errichtet werden soll, wird der KWB dies unverzüglich der 50Hertz mitteilen und die aus der Änderung folgenden Wirkungen darlegen. Sofern die Änderungen Auswirkungen auf die vereinbarte Nutzung haben, muss der KWB vor der Errichtung die Zustimmung von 50Hertz einholen.

2.1.3 Die in Anlage 1 beschriebene Anlage soll über eine thermische Bruttoleistung von xx MW verfügen. Die endgültige Leistung darf hiervon um maximal minus 10 % abweichen und wird 50Hertz durch den KWB durch das Abnahmeprotokoll o.ä. nach Inbetriebnahme nachgewiesen. Nach deren Inbetriebnahme kann der KWB auf Anforderung von 50Hertz durch den Einsatz der P2H-Anlage die Wärmeversorgung am Standort bis zu einer thermischen Leistung von xx MW, die im Regelfall durch die vorhandene KWK-Anlage bereitgestellt wird, ersetzen.

2.1.4 Der KWB hat das Recht nach Inbetriebnahme auf Erstattung der erforderlichen Investitionskosten für die P2H-Anlage durch 50Hertz. Die in der Anlage 1 beschriebenen Anlagenkomponenten und Maßnahmen der P2H-Anlage sind in diesem Sinne erforderlich.

2.2 Rechte und Pflichten von 50Hertz

2.2.1 50Hertz wird die nachgewiesenen erforderlichen Investitionskosten nach Inbetriebnahme der P2H-Anlage erstatten. Für die abrechenbaren Investitionskosten nach Satz 1 gilt eine Obergrenze von x.xxx.xxx,- €. Die Kosten für die Errichtung des Netzanschlusses der P2H-Anlage gehören zu den Investitionskosten. Der Nachweis der Erforderlichkeit erfolgt mittels Kostenvoranschlags des Netzbetreibers, an den die P2H-Anlage angeschlossen wird.

2.2.2 50Hertz kann die bereits erstatteten Investitionskosten zurück fordern, wenn sich die Nutzung der P2H-Anlage aus Gründen, die der KWB zu vertreten hat, als nicht möglich herausstellt bzw. aus anderen Gründen, die der KWB jeweils zu vertreten hat, nicht erfolgt.

2.2.3 Die Nutzung der P2H-Anlage für Redispatch-Maßnahmen durch 50Hertz kann insbesondere dann nicht mehr möglich sein, wenn:

- die Inbetriebnahme der P2H-Anlage nach dem 31.12.2028 erfolgt, oder
- die errichtete P2H-Anlage von der mit Abschluss des Vertrages in Anlage 1 durch den KWB angezeigten P2H-Anlage abweicht und bei Auswirkungen auf die vereinbarte Nutzung 50Hertz nicht zugestimmt hat.

2.2.4 Ist eine Nutzung der P2H-Anlage aufgrund jeweils vom KWB zu vertretender verzögerter Inbetriebnahme nach dem 31.12.2028 oder anderer Einschränkungen bzw. Abweichungen vom geplanten Betrieb im Sinne von Ziffer 2.2.3 nicht für die nach Ziffer 10.1 vereinbarte Vertragslaufzeit möglich, erfolgt eine anteilige Rückerstattung der Investitionskosten durch den KWB: Der KWB erstattet 50Hertz 1/60 der Investitionskosten für jeden Monat, um den sich die Nutzungsdauer verringert.

2.3 Anlagenverfügbarkeit – Pönale

2.3.1 Für den Fall, dass der KWB die P2H-Anlage auf Anforderung von 50Hertz nicht oder mit deutlicher zeitlicher Verzögerung zur Reduzierung der KWK-Leistung einsetzen kann, ist 50Hertz berechtigt, die daraus resultierende Nichterbringungszeit zu pönalisieren.

2.3.2 Die Nichterbringungszeit ist die im Zuge von Anforderungen durch 50Hertz kumulierte Zeit der zeitlichen Verzögerungen oder Nichterbringungen in vollen ¼-Stunden. Hierzu werden alle Verzögerungen oder Nichterbringungen von mehr als 30 Minuten kalenderjährlich kumuliert. Eine Pönalisierung erfolgt ab der kumulierten 12. Stunde. Die Höhe der Pönale je Stunde der Nichterbringungszeit richtet sich nach der im jeweiligen Jahr bereits nicht erbrachten Zeit und beträgt jeweils pro angefangener Stunde

- bis zur 12. Stunde Nichterbringungszeit 0,
- ab der 13. bis einschließlich 600. Stunde Nichterbringungszeit 1/178.700,
- ab der 601. bis einschließlich der 1.200. Stunde Nichterbringungszeit 1/89.350,

der abgerechneten Investitionskosten.

2.3.3 Bei der Bestimmung der Nichterbringungszeit sind alle Zeiten auszunehmen, für die eine Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahme für die P2H-Anlage oder den Netzanschluss

der P2H-Anlage zwischen KWB und 50Hertz vereinbart wurde. Eine Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahme gilt auch dann als vereinbart, wenn sie durch KWB angezeigt wurde und 50Hertz innerhalb von einem Werktag nicht widersprochen hat sowie in den Fällen, an denen 50Hertz aufgrund einer Nichterbringung am Vortag der Defekt der Anlage bekannt war. Der KWB verpflichtet sich, die Verfügbarkeit der P2H-Anlage umgehend wiederherzustellen und – ggf. nach einem Probebetrieb – wieder als „verfügbar“ zu melden. Darüber hinaus sind Zeiten auszunehmen, in denen die KWK-Anlage vollständig außer Betrieb war sowie Zeiten, in denen der KWB die P2H-Anlage selbst genutzt hat. Bei Sonderfällen (z.B. längere Wartezeiten auf Ersatzteile), werden beide Vertragspartner versuchen eine einvernehmliche Lösung zu finden (z.B. eine individuelle Vertragsverlängerung um die Ausfallzeit).

§ 3 Durchführung von Redispatch-Maßnahmen

- 3.1 Die Durchführung von Redispatch-Maßnahmen nach diesem Vertrag erfolgt nach den branchenüblichen Regeln auf Grundlage der Vorgaben der §§ 13 Abs. 1 sowie 13a EnWG.
- 3.2 Der KWB benennt die für die Abwicklung des Redispatch notwendigen Kontaktstellen und Kommunikationspartner sowie die Bilanzkreiszuordnungen gemäß Anlage 2.
- 3.3 50Hertz fordert Redispatch-Maßnahmen in der Regel so an, dass eine Reduzierung bzw. Außerbetriebnahme der KWK-Anlage gleichzeitig mit einer Anforderung der P2H-Anlage erfolgt, durch welche die verringerte Nutzwärme der KWK-Anlage ausgeglichen wird (symmetrische Anforderung). Abweichend hiervon können die Vertragspartner fallweise eine asymmetrische Anforderung vereinbaren, wenn es die Versorgungsbedingungen im Wärmenetz zulassen.
Das Recht des KWB, eine weitere Reduzierung der Leistungseinspeisung durchzuführen oder die KWK-Anlage außer Betrieb zu nehmen, bleibt hiervon unberührt. Die durch 50Hertz veranlasste Redispatch-Maßnahme setzt lediglich der Leistungseinspeisung durch die KWK-Anlage eine Leistungsobergrenze.
- 3.4 Im Rahmen der Nutzung der KWK- und P2H-Anlage für Redispatchmaßnahmen wird die Summe des Wirkleistungspotenzials für die Leistungsreduzierung bzw. Abschaltung der KWK-Anlage sowie der Wirkleistungsbezug als Redispatchpotential zusammengefasst und im Falle des Abrufes vollständig durch eine Ausgleichslieferung energetisch und bi-

lanziell durch 50Hertz ausgeglichen. Die aus dem Strombezug der P2H-Anlage resultierenden zusätzlichen Kosten, wie Umlagen, Abgaben und Netzentgelte bzw. vermiedene Netzentgelte werden finanziell kompensiert.

3.5 Ermittlung der gelieferten Redispatch-Energiemenge

3.5.1 In den KWEP-Planungsdaten der KWK-Anlage wird der Redispatchabruf über die Zeitreihe –RDA (negativer Redispatchabruf) als Summe für KWK-Anlage und P2H-Anlage bereitgestellt.

3.5.2 Der KWB stellt im Nachgang zu einer Maßnahme für die KWK-Anlage und die P2H-Anlage alle relevanten Messzeitreihen zur Verfügung, aus der die Maßnahme bestätigt und die Redispatch-Energiemenge ermittelt werden kann

3.5.3 Für die KWK-Anlage und die P2H-Anlage wird ein gemeinsamer Fahrplan über die Differenz zwischen altem und neuem Arbeitspunkt der KWK-Anlage sowie dem alten und neuen Arbeitspunkt der P2H-Anlage angefordert, bestätigt und dokumentiert.

3.5.4 Die Vergütung der Redispatch-Maßnahme für die KWK-Anlage und für die Ersatzwärmeerzeugung durch die P2H-Anlage erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 13, 13a EnWG) und dem BDEW-Branchenleitfaden „Vergütung von Redispatch-Maßnahmen“ vom 18. April 2018. Die Vertragspartner haben diese Vorgaben in der Anlage 3 konkretisiert.

§ 4 Abrechnung

4.1 Die Abrechnung der erforderlichen Investitionskosten erfolgt einmalig durch den KWB.

4.2 Abrechnungsperiode für die Redispatch-Maßnahmen ist das Kalenderjahr.

4.3 Zur vorläufigen Abrechnung der Redispatch-Maßnahmen werden monatlich Abschlagsrechnungen als Summenrechnung nach Ziffer 5.2.1 vorgenommen. Dabei sind die Vergütungen getrennt für Stromlieferungen und andere Abrechnungsposten sowie separat für die KWK-Anlage und die P2H-Anlage gesondert auszuweisen. Zur abschließenden Abrechnung wird eine jährliche Schlussrechnung nach Ziffer 5.2.2 erstellt.

§ 5 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungslegung für Investitionskosten der P2H-Anlage

Für die Erstattung der Investitionskosten legt der KWB bis spätestens zwölf Monate nach der Inbetriebnahme eine Abschlussrechnung.

5.2 Rechnungslegung für Redispatch

5.2.1 Die Rechnungslegung für die vorläufige monatliche Abrechnung erfolgt jeweils bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats durch den KWB gegenüber 50Hertz.

5.2.2 Die Rechnungslegung für die endgültige Abrechnung des vorausgegangenen Kalenderjahres erfolgt separat, spätestens bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

5.3 Zahlungsbedingungen:

5.3.1 Zahlungen sind mit Wertstellung zum 15. Kalendertag des auf die Rechnungslegung folgenden Monats fällig. Die jeweiligen Zahlungen erfolgen gebührenfrei auf die Konten nach Anlage 4.

5.3.2 Einwände gegen ausgestellte Rechnungen müssen innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Rechnung in Textform geltend gemacht werden, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.

5.3.3 Gegen Ansprüche eines Vertragspartners kann der jeweils andere Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

5.3.4 Die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte sind Nettoentgelte. Hierauf ist von dem Partner, der diese gesetzlich schuldet, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu entrichten.

§ 6 Höhere Gewalt

Sollte einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert sein, den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen solange, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das derjenige Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt beruft, auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte und das es ihm unmöglich macht, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen. In Betracht kommen insoweit insbesondere allgemeine Streiks, Aussperrungen, Arbeitskämpfe oder andere industrielle Unruhen (einschließlich Sabotage), Naturkatastro-

phen, Blitzeinschläge, Brände, Explosionen, starkes Schnee- oder Eisaufkommen, das Versagen von Anlagentechnik, Kommunikations- oder Computersystemen sowie kriegerische oder terroristische Handlungen.

Die Vertragspartner werden angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Erfüllung dieses Vertrages wieder zu ermöglichen und den Schaden so gering wie möglich zu halten.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden die in diesem Vertrag und zur Durchführung dieses Vertrages erhaltenen Daten und Informationen vertraulich behandeln. Dies gilt nicht, wenn Daten und Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt des Weiteren nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung dieses Vertrages, gesetzlicher Pflichten oder gegenüber einem Wirtschaftsprüfer erfolgt.

§ 8 Haftung, Freistellung

- 8.1 Die Vertragspartner haften gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Die Haftung für Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist ausgeschlossen.
- 8.3 § 13 Abs. 5 EnWG bleibt unberührt.

§ 9 Rechtsnachfolge

Soweit einer der Vertragspartner seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte oder einen Rechtsnachfolger übertragen will, bedarf dies der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners. Dabei gilt jedoch, dass jeder Vertragspartner seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur im vollen Umfang auf Dritte oder seinen Rechtsnachfolger übertragen kann.

Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn gegen die dauerhafte Erfüllung der Vertragspflichten durch den Rechtsnachfolger begründete Bedenken bestehen.

§ 10 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- 10.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet 60 Monate nach Inbetriebnahme soweit nicht in den folgenden Regelungen etwas Abweichendes vereinbart ist.

10.2 Gremienvorbehalt

Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Aufsichtsgremien des KWB dem Abschluss dieses Vertrages zugestimmt haben (vgl. § 184 Abs. 1 BGB).

10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Der Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.

11.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

11.3 Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, umgehend und unter angemessener Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt; bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieses Vertrages und/oder die Rechtsunwirksamkeit der Bestimmung bei Vertragsabschluss bewusst gewesen wäre.

11.4 Ändern sich die wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden Verhältnissen unvorhersehbar und nicht nur vorübergehend so wesentlich, dass die Fortsetzung dieses Vertrages zu den vereinbarten Regelungen oder Bedingungen nicht mehr zumutbar ist, so werden die Vertragspartner den Vertrag den geänderten Verhältnissen anpassen mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.

§ 12 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1 Beschreibung der KWK- und P2H-Anlage
- Anlage 2 Kontaktstellen und Kommunikation
- Anlage 3 Vergütung
- Anlage 4 Bankverbindungen

Berlin, Datum

Ort, Datum

.....
50Hertz Transmission GmbH

.....
Kraftwerksbetreiber